



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 3. März 1967

Teil H Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 67	<b>Beschluß über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens</b> — Auszug — .....	115
2. 2. 67	<b>Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens</b> .....	115
2. 2. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens .....	117

### Beschluß über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens.

Vom 2. Februar 1967

— Auszug —

3. Die für die WB vorgeschlagenen Raten der Produktionsfondsabgabe sind auch für die entsprechenden Wirtschaftszweige der bezirksgeleiteten Industrie anzuwenden. Sie gelten für die Durchführung des Planes 1967 und die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1968.
5. Die Minister haben zu sichern, daß durch eine gründliche Anleitung und Schulung der Wirtschaftsfunktionäre die Einführung der Produktionsfondsabgabe mit konkreten Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der produktiven Fonds und zur entschiedenen Senkung der Selbstkosten verbunden wird.

Berlin, den 2. Februar 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Grünheid  
Minister  
und Stellvertreter des Vorsitzenden

### Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens.

Vom 2. Februar 1967

Mit der Anwendung der Produktionsfondsabgabe wird die Ökonomie der produktiven Fonds in die wirtschaftliche Rechnungsführung der VEB und WB einbezogen. Die Produktionsfondsabgabe hat die Funktion, im Zusammenwirken von Betriebsergebnis, Netto-

gewinn und der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion sowie der Bildung und Verwendung des Prämienfonds, die rationelle Nutzung der vorhandenen und den optimalen Einsatz neuer produktiver Fonds zu stimulieren. Zur Einführung der Produktionsfondsabgabe wird folgendes verordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die
  - a) VEB der zentral- und bezirksgeleiteten Industrie im Bereich der Industrieministerien,
  - b) zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate (BMK) sowie Spezialbaukombinate (SBK), VEB der Baumaterialienindustrie, der Baumechanisierung sowie der Technischen Gebäudeausrüstung,
  - c) Vereinigungen Volkseigener Betriebe.
- (2) In Durchführungsbestimmungen wird geregelt:
  - a) zu welchen Terminen die Bestimmungen dieser Verordnung in weiteren Teilen der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens anzuwenden sind,
  - b) welche VEB und Einrichtungen von dieser Verordnung zeitweilig ausgenommen sind,
  - c) welche Teile der produktiven Fonds in die Bezugsbasis für die Berechnung der Produktionsfondsabgabe einzubeziehen sind.

## § 2

**Anwendung der Produktionsfondsabgabe**

- (1) Die Produktionsfondsabgabe wird als fester Prozentsatz auf die produktiven Fonds erhoben. Sie steht an erster Stelle der Gewinnverwendung. Im verbleibenden Gewinn (Nettogewinn) kommen die Ergebnisse und Anstrengungen der Betriebe zur systematischen Senkung der Selbstkosten, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit hoher Qualität und zur rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds zum Ausdruck.